

## **Auf „Nummer Sicher“ mit einem notariellen Testament**

### **Ein Testament kann man eigenhändig verfassen. Wieso soll ich mich eigentlich zu einem Notar begeben und ein Testament notariell errichten lassen?**

Sie haben vollkommen Recht. Jedes Testament kann in privatschriftlicher Form errichtet werden. Es muss in diesem Fall eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein und soll den Ort und das Datum der Errichtung enthalten. Die notarielle Form ist lediglich für die Errichtung eines Erbvertrages zwingend. Der Gesetzgeber eröffnet jedoch jedem Bürger bewusst als Alternative die notarielle Errichtung eines Testaments, da diese zahlreiche Vorteile aufweist:

Zuerst einmal erfolgt eine umfassende Beratung durch den Notar. Der Notar erforscht den Sachverhalt, zeigt die Vor- und Nachteile alternativer Gestaltungen auf und stellt durch eine exakte Formulierung Ihres Testaments sicher, dass Ihr Wille auch nach Ihrem Versterben tatsächlich Geltung erlangt. Das notarielle Testament dient damit insbesondere dazu, Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden und Streit unter den Erben vorzubeugen. Darüber hinaus wird durch die zwingend vorgesehene Hinterlegung des notariellen Testaments beim Nachlassgericht sichergestellt, dass das Testament nicht verloren geht und nach Ihrem Tode auch tatsächlich aufgefunden wird. Des Weiteren kann bei einem notariellen Testament, anders als bei einem privatschriftlich errichteten Testament, für die Abwicklung des Nachlasses im Regelfall auf einen Erbschein verzichtet werden. Das spart Kosten, weil die Beurkundungsgebühren für ein Testament geringer sind, als die Gebühren, die für die Beantragung und Erteilung eines Erbscheins entstehen. Ist darüber hinaus in Ihrem Vermögen Grundbesitz vorhanden, kann die Berichtigung des Grundbuchs auf den oder die Erben mit einem notariellen Testament und der Eröffnungsurkunde schnell erreicht werden. Die Kosten, die mit der Beurkundung eines notariellen Testaments entstehen, werden dabei häufig überschätzt. Beträgt etwa Ihr Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten 50.000,- €, so kostet ein Einzeltestament zzgl. MwSt. und Auslagen 132,- €. Bei einem gemeinschaftlichen Testament betragen die Notargebühren zzgl. MwSt. und Auslagen 264,- € - wohlgemerkt inklusive umfassender Beratung, Entwurfserstellung und Beurkundung.

*Dr. Matthias Wagner, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen  
[www.notarkammer-sachsen.de](http://www.notarkammer-sachsen.de)*